jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/7/3 95/03/0291

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1996

Index

L65000 Jagd Wild
L65004 Jagd Wild Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;
JagdG OÖ 1964 §10 Abs3;
JagdG OÖ 1964 §12 Abs3;
JagdG OÖ 1964 §13;
JagdG OÖ 1964 §6;
JagdG OÖ 1964 §7;
JagdRallg;

Rechtssatz

Stützt sich in einem Verfahren betreffend Jagdgebietsfeststellung ein Privatgutachten hinsichtlich der Arrondierung bestimmter Grundflächen auf jagdfachliche Argumente, so hat die Beh jedenfalls einen jagdfachlichen Amtssachverständigen beizuziehen, da die Beurteilung der Stichhaltigkeit dieser Argumente jagdrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen erfordert (Hinweis E 17.5.1989, 89/03/0019).

Schlagworte

Gutachten Beweiswürdigung der Behörde widersprechende Privatgutachten Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Feststellung Eigenjagd Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Bildung von Jagdgebieten Jagdgebietsabrundung Vorliegen eines Gutachtens Stellungnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995030291.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at